

## Anlage 1: Prüfung der Verbotstatbestände / Abwendung artenschutzfachlich relevanter Arten(-gruppen) im Untersuchungsgebiet

### Legende

- |  |  |
|--|--|
| - Vorhaben nicht tatbestandsmäßig i.S.d. § 44 BNatSchG | + Vorhaben tatbestandsmäßig i.S.d. § 44 BNatSchG |
| o kein kausaler Zusammenhang                           | k.E. kein Erfordernis                            |

### Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:

- |   |  |
|---|--|
| <b>V 1</b> - Schutz von Gehölzen  | <b>V 4</b> - Zulässiger Zeitraum festgesetzter Nutzungen:<br>1 April bis 15. Oktober |
| <b>V 2</b> - Kontrolle auf das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten |  |

### Begründung:

- A**
- keine baubedingten Tötungen zu erwarten, da mobile Baukörper lediglich auf festgesetzte Stellflächen gefahren werden müssen
  - keine Bautätigkeiten im engeren Sinne (beschränkt auf Anpassung der PKW- und Baukörperstellflächen)
  - vorsorgliche Formulierung einer Schutz- sowie Kontrollmaßnahme (**V 1, V 2**)
  - anlage- und betriebsbedingt ist kein erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten
  - es entsteht keine systematische Gefährdung über das allgemeine Lebensrisiko hinaus → **kein Verstoß gegen das Tötungsverbot** nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
- B**
- Vermeidung baubedingter Störungen, da keine Bautätigkeiten im engeren Sinne erfolgen → **kein Verstoß gegen das Störungsverbot** nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
  - durch Vorbelastung (jahrzehntelange Freizeit- und Erholungsnutzung i.V.m. Camping, Bootfahren, Angeln, Baden) keine signifikante Erhöhung betriebsbedingter Beeinträchtigungen zu erwarten
  - für Zugvögel, die das Gebiet im Winter zur Rast nutzen liegt i.V.m. **V 4** kein Verbotstatbestand vor
  - es entsteht keine Verminderung der Überlebenschance, des Bruterfolges oder der Reproduktionsfähigkeit der betroffenen Art → keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes / keine Beeinträchtigung der lokalen Population
- C**
- i.V.m. **V 1** (Schutz von Gehölzen) keine Gehölzbeseitigungen vorgesehen; falls wider Erwarten Gehölzbeseitigungen doch erforderlich werden (z.B. bei Gefahr im Verzug, nach Unwetter) Vermeidung Verlust / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten i.V.m. **V 2** (Kontrollen)
  - Berücksichtigung, dass der Schutz der Fortpflanzungsstätten bei Arten mit wechselnder Niststätte nach Beendigung der Brutperiode erlischt und / oder bei Arten mit dauerhafter Niststätte mit Aufgabe des Reviers erlischt
  - aufgrund ausreichend geeigneter Habitatstrukturen, die i.V.m. **V 1** geschützt und erhalten bleiben, bleibt die ökologische Funktion potenzieller Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt → **kein Verstoß gegen Schädigungsverbot** gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
  - Nahrungs- und Jagdhabitats sowie Flugrouten oder Wanderkorridore unterliegen i.d.R. nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

**Anlage 1: Prüfung der Verbotstatbestände / Abwendung artenschutzfachlich relevanter Arten(-gruppen) im Untersuchungsgebiet**

Tab. 1: Prüfung / Abwendung

Artvorkommen		Bemerkungen, Situation im UG	Verbotstatbestände				Abwendung gem. § 44 (5)	Begründung	Rechtsfolgen (Prüfung auf Ausnahme oder Befreiung)
Deutscher Name	Wissenschaftl. Name		Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1	Störungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 2	Beschädigungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 3 (Lebensstätten)	Beschädigungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 4 (Pflanzen)			
<b>Avifauna</b>									
Artengruppe: Brutvögel		- pot. Nutzung des Jungbaumbestandes im Plangebiet als Brut- und Fortpflanzungsstätten - typischer Lebensraum angepasster Arten siedlungsnaher Bereiche und Offenbereiche im Übergang zur freien Landschaft - 3 Altweiden mit Höhlen im Uferandbereich	+	+	+	○	ja	- drohender Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1, aber Abwendung möglich: <b>A</b> → Verbotstatbestand nicht erfüllt - drohender Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 aber Abwendung möglich: <b>B</b> → Verbotstatbestand nicht erfüllt - drohender Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 aber Abwendung möglich: <b>C</b> → Verbotstatbestand nicht erfüllt	keine
Artengruppe: Nahrungsgäste, Durchzügler		- pot. Nutzung von Flächen im Untersuchungsbereich als Winterrastplatz	-	+	-	○	ja	- kein drohender Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1: <b>A</b> → Kein Erfordernis der Abwendung - drohender Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2, aber Abwendung möglich: <b>B</b> → Verbotstatbestand nicht erfüllt - kein drohender Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3: <b>C</b> → Kein Erfordernis der Abwendung	keine
<b>Amphibien</b>									
Amphibien	<i>Amphibia</i> spp.	- keine Nachweise von Amphibien innerhalb des Geltungsbereiches	-	-	-	○	k.E.	- kein drohender Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1: <b>A</b> → Kein Erfordernis der Abwendung - kein drohender Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2: <b>B</b> → Kein Erfordernis der Abwendung - kein drohender Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3: <b>C</b> → Kein Erfordernis der Abwendung	keine

Artvorkommen		Bemerkungen, Situation im UG	Verbotstatbestände				Abwendung gem. § 44 (5)	Begründung	Rechtsfolgen (Prüfung auf Ausnahme oder Befreiung)
Deutscher Name	Wissenschaftl. Name		Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1	Störungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 2	Beschädigungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 3 (Lebensstätten)	Beschädigungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 4 (Pflanzen)			
<b>Säugetiere</b>									
Biber	<i>Castor fiber</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nachweis (Biberbau) für Gewässer der Alten Sorge nördlich des Untersuchungsbereichs</li> <li>- potenzielle Nutzung des Plangebiets zum Überlandwechsel oder als Nahrungshabitat</li> <li>- Biber leben im Einklang mit jahrzehntelanger Freizeit- und Erholungsnutzung sowie angrenzenden Nutzungen</li> </ul>	-	+	-	○	ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>- kein drohender Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1: <b>A</b> → Kein Erfordernis der Abwendung</li> <li>- drohender Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2, aber Abwendung möglich: <b>B</b> → Verbotstatbestand nicht erfüllt</li> <li>- kein drohender Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3: <b>C</b> → Kein Erfordernis der Abwendung</li> </ul>	keine
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- bekannte Verbreitung in Gewässern der Alten Elbe nordöstlich des Untersuchungsbereichs</li> <li>- potenzielle Nutzung des Untersuchungsbereichs zum Überlandwechsel oder als Nahrungshabitat</li> </ul>	-	+	-	○	ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>- kein drohender Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1: <b>A</b> → Kein Erfordernis der Abwendung</li> <li>- drohender Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2, aber Abwendung möglich: <b>B</b> → Verbotstatbestand nicht erfüllt</li> <li>- kein drohender Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3: <b>C</b> → Kein Erfordernis der Abwendung</li> </ul>	keine
Fledermäuse	<i>Microchiroptera</i> spp.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nahezu keine Flugaktivitäten von Fledermäusen innerhalb des Baumbestands im UG</li> <li>- überwiegende Nutzung der Offenbereiche, insbesondere über Wasserflächen als Jagdhabitat</li> <li>- Höhlen im ufernahen Altbaumbestand offensichtlich nicht von Fledermäusen genutzt</li> </ul>	-	+	-	○	ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>- kein drohender Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1: <b>A</b> → Kein Erfordernis der Abwendung</li> <li>- drohender Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2, aber Abwendung möglich: <b>B</b> → Verbotstatbestand nicht erfüllt</li> <li>- kein drohender Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3: <b>C</b> → Kein Erfordernis der Abwendung</li> </ul>	keine

Artvorkommen		Bemerkungen, Situation im UG	Verbotstatbestände				Abwendung gem. § 44 (5)	Begründung	Rechtsfolgen (Prüfung auf Ausnahme oder Befreiung)
Deutscher Name	Wissenschaftl. Name		Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1	Störungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 2	Beschädigungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 3 (Lebensstätten)	Beschädigungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 4 (Pflanzen)			
<b>Xylobionte Käfer</b>									
Hirschkäfer	<i>Lucanus cervus</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nachweise zu Vorkommen im näheren Umfeld</li> <li>- pot. Nutzung von Baumstubben und Stubbenresten nördlich des Plangebiets</li> <li>- keine Populationen innerhalb des Plangebiets zu erwarten</li> </ul>	-	-	-	○	k.E.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- kein drohender Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1: <b>A</b> → Kein Erfordernis der Abwendung</li> <li>- kein drohender Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2: <b>B</b> → Kein Erfordernis der Abwendung</li> <li>- kein drohender Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3: <b>C</b> → Kein Erfordernis der Abwendung</li> </ul>	keine